



Vorlage Nr.: V0202/09
Datum:

Vorlage

Beratungsfolge			
Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	27.10.2009	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften		nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat		öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die der Vorlage als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2009 (Dresdner Amtsblatt Nr. 07/09).

bereits gefasste Beschlüsse:

V2773-SR76-08

aufzuhebende Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen:

* HH-Stelle/Finanzposition:	Unterabschnitt 6750
* einmalige Kosten bzw. Ausgaben:	
* laufende Kosten bzw. Ausgaben:	bei erhebungszeitraumbezogener Betrachtung stehen Mehrkosten von ca. 104 TEUR Gebührenmehreinnahmen in Höhe von rund 71 TEUR gegenüber (Vergleich zum Erhebungsjahr 2009)
* zu erwartende Erträge bzw. Einnahmen zur Ausgabendeckung:	
* jährliche Belastung bzw. Folgekosten gem. § 10 KomHVO:	Die resultierende Mehrbelastung wird aus dem Zuschussbudget des Amtes 67 ausgeglichen.

Begründung:

Präambel

Die Vorlage beinhaltet im Wesentlichen folgende Satzungsänderungen:

1. Es erfolgt die turnusmäßige Aktualisierung der zur Satzung gehörigen Anlage der zu reinigenden Straßen und deren Zuordnung zu den einzelnen Reinigungsklassen.
2. Es erfolgt eine Erhöhung der Gebührensätze um 2,0 % bei der Fahrbahnreinigung und 0,2 % bei der Gehbahnreinigung. Diese Gebührenerhöhung resultiert aus höherem manuellen Reinigungsaufwand (z. B. für Parkbuchten, die im Zuge von Straßenumgestaltungen entstanden, aber auch auf Grund insgesamt stärkerer Verschmutzung) und damit einhergehend höherem Kehrrichtanfall.

Begründung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung:

1. Änderung der Zuordnung von Straßen zu Reinigungsklassen

Nachdem der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 20. April 1995 die Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden beschlossen hat, muss in regelmäßigen Zeitabständen eine Aktualisierung der zur Satzung gehörigen Anlage der zu reinigenden Straßen und deren Zuordnung zu den einzelnen Reinigungsklassen erfolgen.

Die ab 2010 erforderlichen Umstufungen betreffen sowohl redaktionell oder technologisch bedingte Änderungen als auch Aufstufungen der Reinigungshäufigkeit bei Straßen und Gehwegen, bei denen gegenüber früheren Jahren stärkere Verschmutzungen festgestellt werden mussten.

2. Einbeziehung der Ortsbeiräte und der Ortschaftsräte

Hinsichtlich der erforderlichen Änderungen in der zur Satzung gehörigen Anlage wurden die Ortsbeiräte und die betroffenen Ortschaftsräte wegen ihrer besonderen Sachkenntnis der Vor-Ort-Verhältnisse angehört (Unterlagen dazu liegen dieser Ratsvorlage bei).

Die vorgeschlagenen Änderungen zur Höhe der Gebührensätze betreffen das gesamte Stadtgebiet einheitlich. Eine besondere regionale Betroffenheit, die nach § 32 Abs. 2 der Hauptsatzung eine erneute Befassung der Ortsbeiräte bzw. Ortschaftsräte mit der aktuellen (Gesamt-)Vorlage erforderlich machen könnte, ist nicht gegeben.

3. Festlegung der Gebührensätze

Die Festlegung der Gebührensätze ist nach § 5 Absätze 2 und 3 der Satzung jährlich neu erforderlich. Für das Jahr 2010 wird insoweit eine Erhöhung der Gebührensätze um 2,0 % bei der Fahrbahnreinigung und 0,2 % bei der Gehbahnreinigung vorgeschlagen.

Diese Gebührenerhöhung resultiert aus höherem manuellem Reinigungsaufwand (z. B. für Parkbuchten, die im Zuge von Straßenumgestaltungen entstanden, aber auch auf Grund insgesamt stärkerer Verschmutzung) und damit einhergehenden höherem Kehrriechenfall).

Beispiele:

1. *Die Straßenreinigungsgebühr für ein 6-Familien-Haus mit einer Anliegerlänge von 22 m an einer zweimal wöchentlich gereinigten Straße erhöht sich um 1,32 EUR jährlich; die Belastung für jede einzelne Familie also um monatlich 1,8 Cent.*
2. *Die Straßenreinigungsgebühr für ein Einfamilienhaus mit einer Anliegerlänge von 43 m an einer wöchentlich gereinigten Straße erhöht sich um 1,29 EUR jährlich (knapp 11 Cent monatlich).*

Der sich ergebende Kostendeckungsgrad bei den Straßenreinigungsgebühren ist aus nachfolgender Berechnung ersichtlich.

3.1. Veranlagungsfähige Frontmeter

Durch das Steueramt wurden die Gesamtlängen der „veranlagungsfähigen“ Frontmeter ermittelt. Diese betragen im Jahr 2010

- in der Reinigungsklasse F14:	29.965 m (2009: 29.343 m)
- in der Reinigungsklasse F1:	818.311 m (2009: 814.544 m)
- in der Reinigungsklasse F2:	205.348 m (2009: 210.213 m)
- in der Reinigungsklasse F3:	16.605 m (2009: 15.460 m)
- in der Reinigungsklasse W1:	44.900 m (2009: 39.915 m)
- in der Reinigungsklasse W2:	10.408 m (2009: 12.581 m)
- in der Reinigungsklasse W3:	6.426 m (2009: 7.425 m)
- in der Reinigungsklasse W5:	9.207 m (2009: 9.009 m)
- in der Reinigungsklasse W7:	21.592 m (2009: 19.767 m)

Bei Straßen in Mischklassen wurde die "veranlagungsfähige Anliegerlänge" sowohl der entsprechenden Gehweg- wie Fahrbahnreinigungsklasse zugerechnet.

3.2. Brutto-Entgelte der Entsorger

Fahrbahnreinigung (2009: 16,02 EUR/km):	16,02 EUR/km
veranschlagte Kosten für die Reinigung von Parkbuchten und fahrbahnangrenzenden Bereichen (2009: 157.376 EUR):	186.134,00 EUR
manuelle und maschinelle Bedarfs- und Zusatzreinigungen (2009: 250.609 EUR):	278.581,00 EUR
Gehbahnreinigung (2009: 2,772 ct/m ²):	2,772 ct/m ²
 Pauschalentgelt für Mitarbeit durch den Verein "Lebenshilfe" e. V. (2009: 33.000 EUR) davon zuzurechnen	 46.800,00 EUR
60 % "F"-Reinigungsklassen	28.080,00 EUR
40 % "W"-Reinigungsklassen	18.720,00 EUR

3.3. Kosten der Kehrrichtbeseitigung

Gesamtkosten Kehrrichtentsorgung (2009: 178.089 EUR):	205.749,00 EUR
davon zugerechnet	
94 % "F"-Reinigungsklassen	193.404,00 EUR
6 % "W"-Reinigungsklassen	12.345,00 EUR

3.4. Verwaltungskosten

Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft (Amt 67)
einschließlich innerer Verrechnungen mit anderen
Fachämtern (2009: 455.473,00 EUR):

454.323,00 EUR

darunter z. B.

*Amt für Stadtgrün und
Abfallwirtschaft:*

81.200,00 EUR

Steueramt:

293.436,00 EUR

*Stadtkasse (nur Buchhaltung,
ohne Kosten für Mahnung und
Vollstreckung):*

76.084,00 EUR

weitere Querschnittsämter:

3.603,00 EUR

davon zugerechnet

94 % "F"-Reinigungsklassen	427.064,00 EUR
6 % "W"-Reinigungsklassen	27.259,00 EUR

3.5. Gesamtkosten der Fahrbahnreinigung

Maschinelles Kehren:	
92.076 km x 16,02 EUR/km =	1.475.058,00 EUR
Reinigung fahrbahnangrenzende Bereiche:	186.134,00 EUR
manuelle und maschinelle Bedarfs- und Zusatzreinigungen:	278.581,00 EUR
Pauschale "Lebenshilfe" e. V.:	28.080,00 EUR
Kosten Verwaltung:	427.064,00 EUR
Kehricht:	193.404,00 EUR

Gesamtkosten Fahrbahnreinigung: 2.588.321,00 EUR

=====

3.6. Ermittlung der maximal möglichen Gebühreneinnahmen für Fahrbahnreinigung auf Basis der veranlagungsfähigen Anliegerlängen

29.965 m x 0,75 EUR/m	
+ 818.311 m x 1,50 EUR/m	
+ 205.348 m x 3,00 EUR/m	
+ 16.605 m x 4,50 EUR/m =	1.940.708,00 EUR

=====

Kostendeckungsgrad damit: 75,0 %

=====

Dieser Kostendeckungsgrad entspricht damit dem auf Grund der Rechtsprechung maximal zulässigen Kostendeckungsgrad von 75 %. Der rechnerische Eigenanteil der Stadt beläuft sich auf 25,0 % der Kosten.

3.7. Gesamtkosten der Gehbahnreinigung

Aufwand Kehrleistung:	
103.392.000 m ² x 0,02772 EUR/m ² =	2.866.026,00 EUR
Pauschale "Lebenshilfe" e. V.:	18.720,00 EUR
Kosten Verwaltung:	27.259,00 EUR
Kehricht:	12.345,00 EUR

Gesamtkosten Gehbahnreinigung: 2.924.350,00 EUR

=====

Gesamtkosten für die einmalige Reinigung einer Fläche von einem Quadratmeter

$$2.924.350,00 \text{ EUR} / 103.392.000 \text{ m}^2 = 2,828 \text{ ct/m}^2$$

3.8. Kalkulation der Gebührensätze für Gehbahnreinigung 2009

Die öffentlich gereinigten Gehwege weisen im Stadtgebiet eine stark unterschiedliche Breite auf (wenige Meter breite Gehwege bis hin zu flächiger Reinigung in Fußgängerzonen, großen Plätzen usw.). Die an die öffentliche Gehbahnreinigung angeschlossenen Grundstücke genießen daher aus der öffentlichen Gehbahnreinigung unterschiedlich große Vorteile.

Das bei der Gebührenbemessung vorgeschriebene sogenannte Äquivalenzprinzip - die Äquivalenz zwischen eigenem Vorteil und Beteiligung an den Kosten sollte zumindest grob gewahrt werden - gebietet es daher, die Anlieger nur maximal zu den Kosten der Reinigung eines anliegenden Gehweges "normaler Breite" heranzuziehen.

Bei einer kalkulierten "normal durchschnittlichen" Gehwegbreite von 2,80 m ergibt sich für eine Anliegerlänge von einem Meter an der Grundstücksgrenze eine Fläche von 2,80 m². Bei wöchentlicher Reinigung (also: 52 Reinigungen pro Jahr) entfallen auf diese Fläche Kosten in Höhe von (abgerundet)

$$2,80 \text{ m}^2 \times 52 \times 2,828 \text{ ct/m}^2 = 4,12 \text{ EUR.}$$

Dieser Betrag wird dementsprechend als Gebührensatz pro Meter Anliegerlänge bei wöchentlicher Gehbahnreinigung (Reinigungsstufe W1) in Ansatz gebracht. Für mehrmals pro Woche durchgeführte Reinigungen ergibt sich die Gebühr aus den entsprechenden Vielfachen.

3.9. Ermittlung der maximal möglichen Gebühreneinnahmen für Gehbahnreinigung auf Basis der veranlagungsfähigen Anliegerlängen

44.900 m x 4,12 EUR/m		
+ 10.408 m x 8,24 EUR/m		
+ 6.426 m x 12,36 EUR/m		
+ 9.207 m x 20,60 EUR/m		
+ 21.592 m x 28,84 EUR/m	=	1.162.552,00 EUR
		=====

Kostendeckungsgrad damit:	39,8 %
	=====

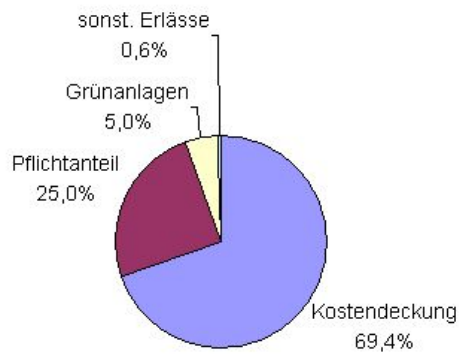
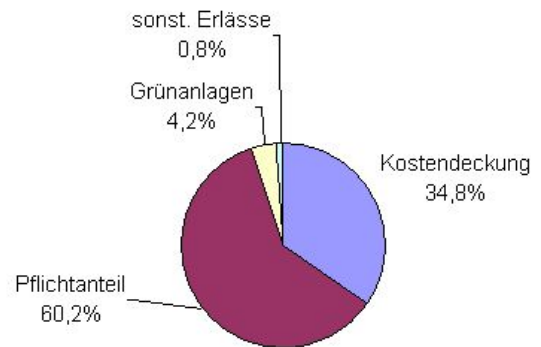
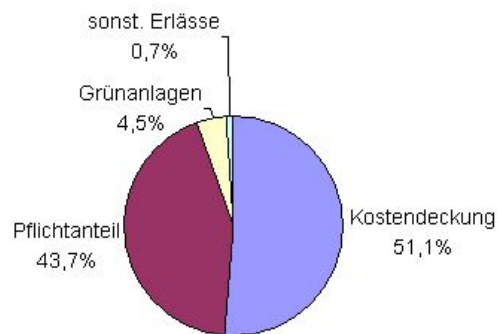
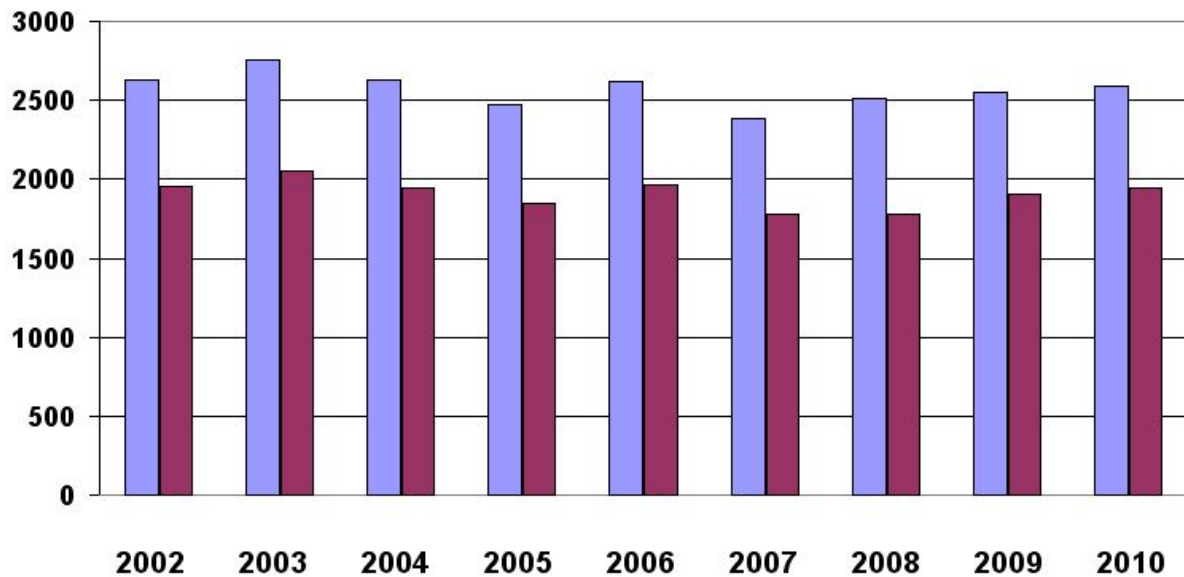
Dieser Kostendeckungsgrad liegt unterhalb des auf Grund der Rechtsprechung maximal zulässigen Kostendeckungsgrades von 75 %.

3.10. Gesamtbetrachtung

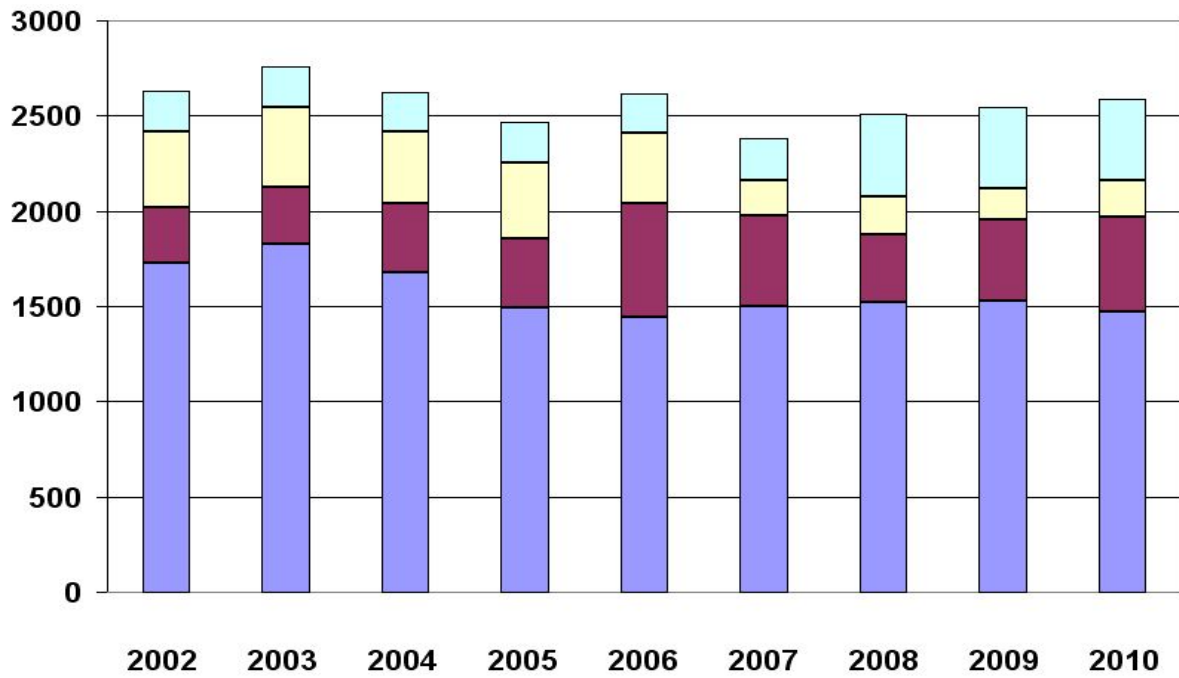
Es ist zu berücksichtigen, dass auf Grund von Gebührenerlässen aus Billigkeitsgründen (siehe z.B. § 7 Abs. 5 der Satzung) die maximal möglichen Gebühreneinnahmen nicht in voller Höhe zu erzielen sind. Die durch Erlässe „verlorenen“ Gebühreneinnahmen dürfen allerdings nicht - im Wege eines höheren Gebührensatzes - auf die übrigen Gebührenzahler abgewälzt werden, sondern müssen zusätzlich zu dem städtischen Pflichtanteil (25 % bei der Fahrbahn- und rund 60 % bei der Gehbahnreinigung) aus allgemeinen Haushaltsmitteln getragen werden.

Die nachfolgenden Grafiken stellen die reale Kostendeckungssituation nochmals visuell dar. Die Gebührenauffälle für ertragslose öffentliche Grünanlagen und Parks wurden neben den Ausfällen wegen Billigkeitserlässen aus sonstigen Gründen gesondert ausgewiesen.

Hinweis: Eine finanzielle Mehrbelastung des Haushaltes der Stadt Dresden (bei erhebungszeitraumbezogener Betrachtung stehen Mehrkosten von ca. 104.000,00 EUR Gebührenerlöse in Höhe von rund 71.000,00 EUR gegenüber; Vergleich zum Erhebungsjahr 2009) wird aus dem Zuschussbudget des Amtes 67 ausgeglichen.

Fahrbahnreinigung**Gehwegreinigung****Straßenreinigung gesamt****3.11. Entwicklung wichtiger Kenngrößen zur Gebührenhöhe (Fahrbahnreinigung)**

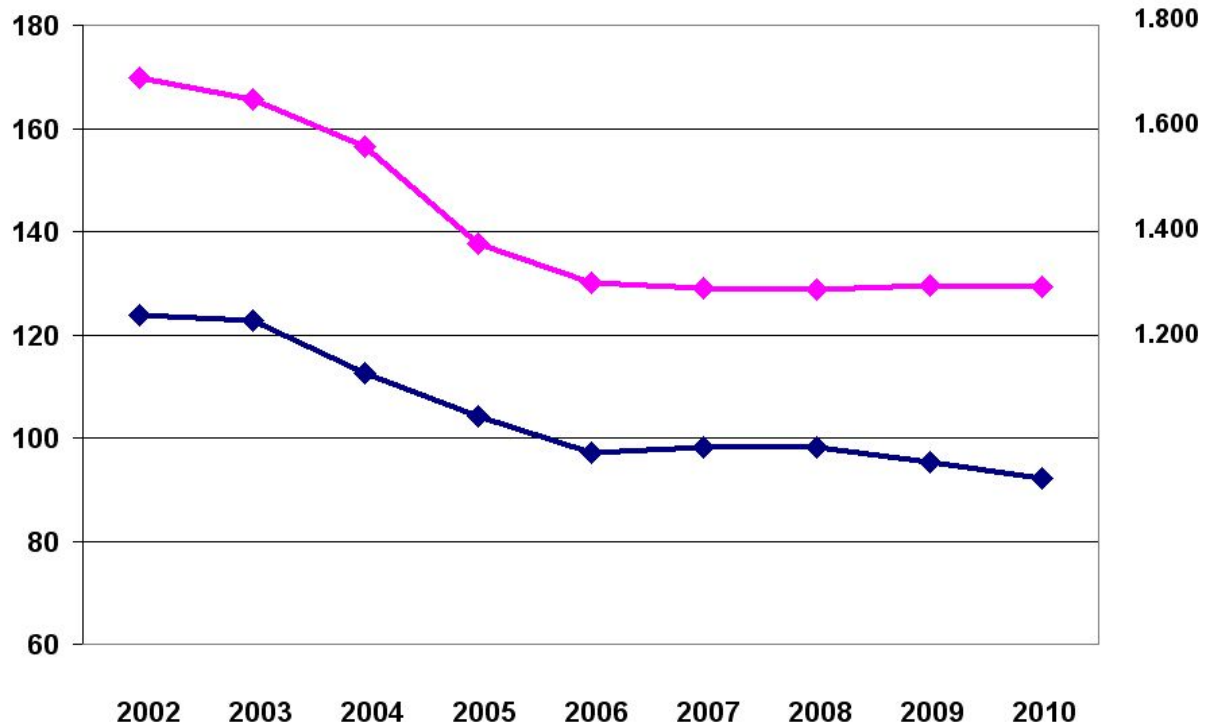
Geplante Kosten (linke Säulen) und geplante Kostendeckung (rechte Säulen)
Fahrbahnreinigung; nach Satzungskalkulation; 1.000 EUR



Struktur der Kosten der Fahrbahnreinigung

in 1.000 EUR; Säulenabschnitte von unten nach oben:

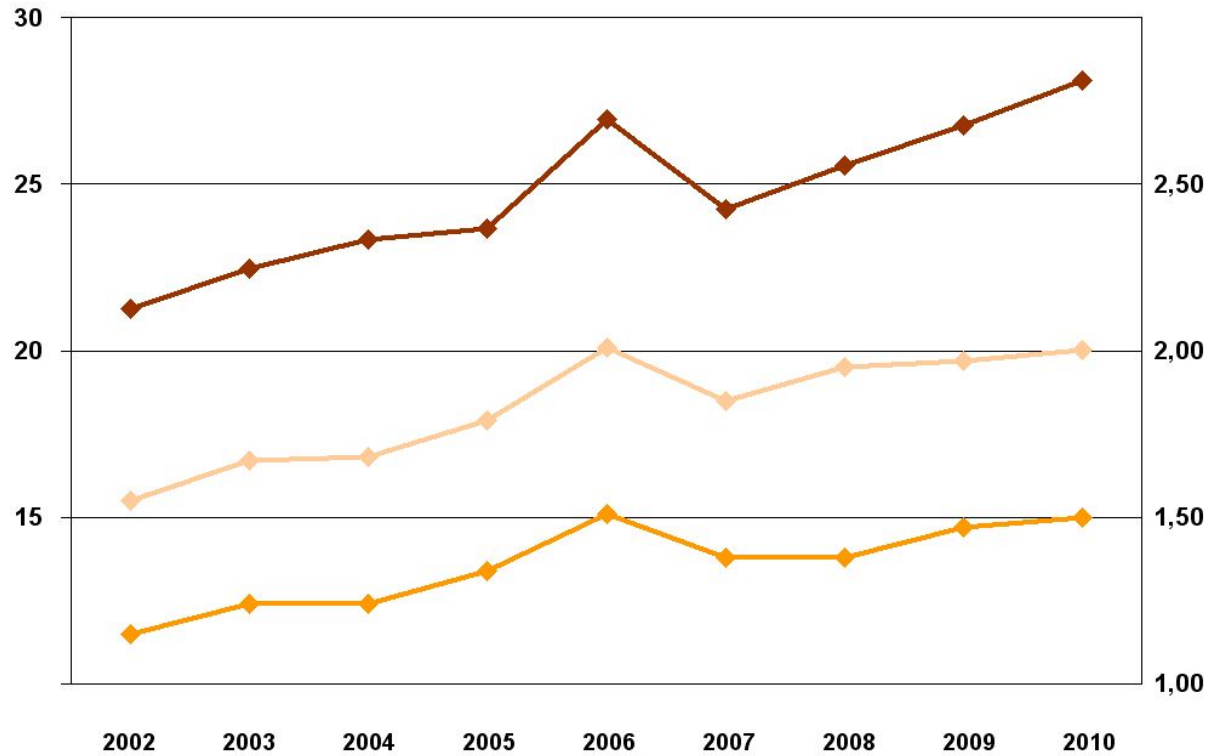
- maschinelle Reinigungsleistung durch Fahrzeuge
- Nebenkosten für manuelle oder teilmanuelle Reinigungsaufgaben
- Kehrichtbeseitigung
- Verwaltungskosten



Entwicklung der erbrachten Reinigungsleistungen

untere Linie/linke Skala:
geplante Maschinenfahrkilometer im Jahr; in 1.000 km

obere Linie/rechte Skala:
veranlagungsfähige Frontmeter, gewichtet nach Reinigungsklassen, in 1.000 m



Kosten-Leistungs Relation

obere Linie/linke Skala:
Gesamtkosten der Fahrbahnreinigung (mit manuellen Leistungen, anteiligen Verwaltungsleistungen und Kehrrichtentsorgung) je geplantem Maschinenfahrkilometer; EUR

mittlere Linie/rechte Skala:
Gesamtkosten der Fahrbahnreinigung je Meter veranlagungsfähiger Straßenfront und Jahr (gewichtet nach Reinigungshäufigkeit); EUR

untere Linie/rechte Skala:
Gebührensatz in der Reinigungsklasse F1 je Meter Anliegerlänge und Jahr; EUR

4. Synopse der Änderungen zum Satzungstext

§ 5 Abs. 4

bisher:

Die Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt:

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge und Jahr:

- in der Reinigungsklasse W1: 4,11 EUR
 - in der Reinigungsklasse W2: 8,22 EUR
 - in der Reinigungsklasse W3: 12,33 EUR
 - in der Reinigungsklasse W5: 20,55 EUR
 - in der Reinigungsklasse W7: 28,77 EUR

- in der Reinigungsklasse F1: 1,47 EUR
 - in der Reinigungsklasse F2: 2,94 EUR
 - in der Reinigungsklasse F3: 4,41 EUR

- in der Reinigungsklasse F1W1: 5,58 EUR
 - in der Reinigungsklasse F1W2: 9,69 EUR
 - in der Reinigungsklasse F1W3: 13,80 EUR
 - in der Reinigungsklasse F1W5: 22,02 EUR
 - in der Reinigungsklasse F1W7: 30,24 EUR
 - in der Reinigungsklasse F2W1: 7,05 EUR
 - in der Reinigungsklasse F2W2: 11,16 EUR
 - in der Reinigungsklasse F2W3: 15,27 EUR
 - in der Reinigungsklasse F2W5: 23,49 EUR
 - in der Reinigungsklasse F2W7: 31,71 EUR
 - in der Reinigungsklasse F3W1: 8,52 EUR
 - in der Reinigungsklasse F3W2: 12,63 EUR
 - in der Reinigungsklasse F3W3: 16,74 EUR
 - in der Reinigungsklasse F3W5: 24,96 EUR
 - in der Reinigungsklasse F3W7: 33,18 EUR

- in der Reinigungsklasse F14: 0,73 EUR

neu:

Die Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt:

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge und Jahr:

- in der Reinigungsklasse W1: 4,12 EUR
 - in der Reinigungsklasse W2: 8,24 EUR
 - in der Reinigungsklasse W3: 12,36 EUR
 - in der Reinigungsklasse W5: 20,60 EUR
 - in der Reinigungsklasse W7: 28,84 EUR

- in der Reinigungsklasse F1: 1,50 EUR
 - in der Reinigungsklasse F2: 3,00 EUR
 - in der Reinigungsklasse F3: 4,50 EUR

- in der Reinigungsklasse F1W1: 5,62 EUR
 - in der Reinigungsklasse F1W2: 9,74 EUR
 - in der Reinigungsklasse F1W3: 13,86 EUR
 - in der Reinigungsklasse F1W5: 22,10 EUR
 - in der Reinigungsklasse F1W7: 30,34 EUR
 - in der Reinigungsklasse F2W1: 7,12 EUR
 - in der Reinigungsklasse F2W2: 11,24 EUR
 - in der Reinigungsklasse F2W3: 15,36 EUR
 - in der Reinigungsklasse F2W5: 23,60 EUR
 - in der Reinigungsklasse F2W7: 31,84 EUR
 - in der Reinigungsklasse F3W1: 8,62 EUR
 - in der Reinigungsklasse F3W2: 12,74 EUR
 - in der Reinigungsklasse F3W3: 16,86 EUR
 - in der Reinigungsklasse F3W5: 25,10 EUR
 - in der Reinigungsklasse F3W7: 33,34 EUR

- in der Reinigungsklasse F14: 0,75 EUR

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 2: Beschluss V2773-SR76-08

Anlage 3: Stellungnahmen der Ortsbeiräte und der betroffenen Ortschaftsräte zu den vorgesehenen Änderungen an der zur Satzung gehörigen Anlage